

Bundesministerium der Justiz
Herrn Bundesminister
Dr. Marco Buschmann
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 4. Oktober 2022

[639/579]

ausschließlich per E-Mail: marco.buschmann.ma02@bundestag.de; marco.buschmann.ma05@bundestag.de

Bilanzielle Entlastung der Wirtschaft von überzeichneten Belastungen durch die handelsrechtlichen Abzinsungsvorschriften für Pensionsrückstellungen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrter Herr Buschmann,

die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine belasten Bürger und Wirtschaft in Deutschland. Mit zahlreichen Maßnahmen unterstützen Bundesregierung und Parlament die Betroffenen. Wichtig ist, dass die tatsächliche Belastung der Unternehmen in deren Finanzberichterstattung transparent dargestellt, gleichzeitig aber nicht überzeichnet wird, um eine sich selbst verstärkende Entwicklung der Krisensituation zu vermeiden. Eine solche Überzeichnung der Risikolage kann sich aus den geltenden handelsrechtlichen Regelungen zur Bilanzierung von Pensionsrückstellungen ergeben. Das IDW regt daher eine entsprechende kurzfristige Änderung des HGB und EGHGB an.

Die signifikant steigende Inflationsrate führt zu einer erhöhten Preis- oder Kostenschätzung bei der Bestimmung des Erfüllungsbetrages, mit dem Rückstellungen nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bewerten sind. Die daraus vielfach resultierende erhöhte Bewertung von Pensionsrückstellungen führt zu einer Ergebnis- und Eigenkapitalbelastung in den betroffenen Unternehmensabschlüssen.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/4 zum Schreiben vom 04.10.2022 an Herrn Minister Dr. Marco Buschmann, BMJ

Verstärkt wird diese Belastung durch die in § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB vorgeschriebene Bewertung der zukünftigen Verpflichtung mit dem Barwert, der unter Annahme eines Zinssatzes zu berechnen ist, der sich aus dem Durchschnitt der vergangenen zehn Geschäftsjahre errechnet. Die Inflation führt zwar beobachtbar zu einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus, jedoch wird diese aufgrund der gebotenen Durchschnittsberechnung über zehn Jahre im Diskontierungszinssatz nicht ausreichend reflektiert. Im Gegenteil wird der nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB anzuwendende Zinssatz voraussichtlich noch bis zum Abschlussstichtag zum 31.12.2024 weiter sinken. Hierdurch steigt der Bilanzwert von Pensionsrückstellungen weiter an. Die inkongruente Berücksichtigung der Inflation im Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtung und im Zinssatz führt zu einer signifikanten Überzeichnung der tatsächlichen Belastungssituation.

§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sah eine Durchschnittsbetrachtung für die Berechnung des Diskontierungszinssatzes von sieben Geschäftsjahren vor. Dieser Zeitraum wurde als Reaktion auf die Niedrigzinsphase und das damit verbundene Absinken des Durchschnittszinssatzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 01.03.2016 auf zehn Jahre verlängert, um die „Nachteile des Niedrigzinsumfelds für die Unternehmen abzumildern“ (BT-Drs. 18/7584, S. 148). Gleichzeitig sollte die Neuregelung nicht dazu führen, „das Vorsichtsprinzip nach § 252 Absatz 1 Nummer 4 HGB oder die Fähigkeit, die Vorsorgeversprechen zu erfüllen, einzuschränken“ (S. 149). Daher wurde im Zuge der Änderung des Diskontierungszinssatzes die Pflicht zur Ermittlung und Erläuterung des Unterschiedsbetrags im Vergleich zur bisherigen Bewertung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz sowie eine Ausschüttungssperre in dieser Höhe eingeführt (§ 253 Abs. 6 HGB).

Allen Beteiligten dürfte bewusst sein, dass die dem HGB zu Grunde liegende Abzinsungskonzeption nicht hinreichend erkennbar ist. Verschiedene Reformansätze sind in der Diskussion, ohne dass eine Neuregelung bisher politische Akzeptanz gefunden hätte. Die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen erfordern ein schnelles Handeln, um die Eigenkapitalausstattung auch kleinerer und mittelständischer Unternehmen zu stärken und damit den Zugang zu zusätzlicher Liquidität zu erleichtern. Bevor eine konzeptionell überzeugende Neuregelung gefunden ist, regen wir eine kurzfristige Gesetzesänderung an:

Der Zweck der 2016 eingeführten entlastenden Bewertungsregeln für Pensionsrückstellungen ist mit dem zu beobachtenden Anstieg der Inflation und des Zinsniveaus entfallen. Eine Rückänderung von § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB auf die

Seite 3/4 zum Schreiben vom 04.10.2022 an Herrn Minister Dr. Marco Buschmann, BMJ

Fassung des BilMoG, d.h. eine einheitliche Verwendung eines 7-Jahres-Durchschnittszinssatzes für alle Rückstellungen und die Aufhebung des § 253 Abs. 6 HGB erscheinen vor diesem Hintergrund angezeigt.

Doch läge der Diskontierungszinssatz bei einer siebenjährigen Durchschnittsbetrachtung für Abschlussstichtage zum 31.12.2022 und zum 31.12.2023 voraussichtlich noch unterhalb des Zinssatzes bei zehnjähriger Betrachtung. Ein Wechsel von einer zehn- auf eine siebenjährige Durchschnittsbetrachtung sollte daher erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz oberhalb des Zinssatzes liegt, der sich bei zehnjähriger Betrachtung ergibt, was – nach den Berechnungen der Versicherungsmathematiker zum 31.08.2022 – unter der Annahme eines unveränderten Marktzinsniveaus erst zum Abschlussstichtag 31.12.2024 der Fall sein wird. Der genaue Zeitpunkt hängt davon ab, wie sich das Zinsniveau künftig weiterentwickelt.

Allerdings wird auch der 10-Jahres-Durchschnittszinssatz, zwar nur geringfügig, für Abschlussstichtage zum 31.12.2022 und zum 31.12.2023 aller Voraussicht nach weiter sinken. Auch diese zusätzliche Belastung sollte angesichts der sich für die nächste Zukunft bereits konkret abzeichnenden Erhöhung des Diskontierungszinssatzes, die sich aus der Durchschnittsbetrachtung ergibt, vermieden werden.

Beides ließe sich dadurch bewerkstelligen, dass (z.B. im Rahmen einer die Rückänderung des HGB flankierenden Übergangsregelung im EGHGB) vorgesehen wird, den von den Unternehmen zuletzt angewandten Diskontierungszinssatz der Bewertung von Pensionsrückstellungen auch zu späteren Abschlussstichtagen zu Grunde zu legen, bis der nach der Berechnungsregel des BilMoG für den betreffenden Abschlussstichtag zu ermittelnde Zinssatz diesen übersteigt.

Ungeachtet einer solchen kurzfristigen Gesetzesänderung ist mittelfristig eine nachhaltige Neuausrichtung der handelsrechtlichen Abzinsungskonzeption zu finden. Das IDW wird sich weiterhin an dem hierfür notwendigen Austausch mit Ihrem Haus und den relevanten Stakeholdern beteiligen. Hierbei sollte auch die Alternative der gesetzlichen Vorgabe eines fixen Diskontierungszinssatzes (z.B. in Höhe von 3 %) erwogen werden, der unter Vorsichtsgesichtspunkten ein langfristiges durchschnittliches Marktzinsniveau widerspiegelt und in größeren Zeitabständen einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen wird.

Für Fragen oder weitergehende Erläuterungen zu dem dargestellten Vorschlag stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Seite 4/4 zum Schreiben vom 04.10.2022 an Herrn Minister Dr. Marco Buschmann, BMJ

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann